



ENTSORGUNGSFACHBETRIEB NACH §52 KrW-/AbfG

ZERTIFIKAT

Die Technische Überwachungsorganisation
GfBU-Zert GmbH
bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen



E.ON Energy from Waste Heringen GmbH

mit Sitz In der Aue 3, 36266 Heringen

für den oben genannten Standort, die in der Anlage zu diesem Zertifikat aufgeführten Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten

Verwerten, Beseitigen


die Forderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung an den

Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 KrW-/AbfG

erfüllt.

Dieses Zertifikat ist gültig bis:	11.07.2012
AZ. des Zustimmungsbescheides:	RS4.3-64111/GfBU-60
Datum der Überwachungsprüfung:	19.01.2011
Revisionsnummer	00
Hoppegarten, den	04.02.2011

Dieses Zertifikat umfasst einschließlich Anlagen 3 Seiten.


Dipl.-Ing. Gerhard Gensicke
Leiter der Technischen
Überwachungsorganisation


Dipl.-Ing. Ruth Lemke
Sachverständige



Anlage zum Zertifikat RS4.3-64111/GfBU-60
Stand 10.01.2011


Zertifizierte Tätigkeiten:	Verwerten, Beseitigen
am Standort:	In der Aue 3, 36266 Heringen
Bezeichnung der Anlage:	Verbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle (ETN Anlage)
Entsorger-Nr.:	F73RD0240
Erzeuger-Nr.:	F73E05070
Beschränkung auf folgende Abfallarten:	

AVV-Schlüssel	Abfallart	Verwerten	Beseitigen
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichen Gewebe	X	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	X	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	
15 01 05	Verbundverpackungen	X	
15 01 06	gemischte Verpackungen	X	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X	
16 01 19	Kunststoffe	X	
17 02 03	Kunststoff	X	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		X

AVV-Schlüssel	Abfallart	Verwerfen	Beseitigen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	X	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	X	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	X	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	X	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	X	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	
19 12 01	Papier und Pappe	X	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X	
19 12 08	Textilien	X	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	
20 01 01	Papier und Pappe	X	
20 01 39	Kunststoffe	X	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X ¹	X
20 03 07	Sperrmüll	X	X

¹ gem. § 6 KrW-/AbfG

Hoppegarten, 04.02.2011
(Ort, Datum)


(Unterschrift / Sachverständiger)